Statuten Damenriege Münchenbuchsee

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Damenriege Münchenbuchsee (DRM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

1.2 Rechtsdomizil der Damenriege ist die Gemeinde Münchenbuchsee.

Art. 2 Grundsatz, Zielsetzungen und Zweck

2.1 Die Damenriege Münchenbuchsee besteht aus
- Aktive
- Jugend

2.2 Die DRM fördert die turnerische und sportliche Betätigung der Mitglieder unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

2.3 Die DRM unterstützt unter pädagogischen sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

2.4 Die DRM kann an Wettkämpfen teilnehmen und Anlässe organisieren, die dem Turnen, der Fitness und der Geselligkeit dienen.

2.5 Die DRM richtet ihr Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

2.6 Die DRM ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.7 Die DRM verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 3 Zugehörigkeit

3.1 Die DRM und ihre Riegen sind Mitglied des Turnverbands Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV) sowie Swiss Olympic.

3.2 Die DRM und ihre Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Art. 4 Ethik

4.1 Die DRM setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

4.2 Die DRM anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei ihren Mitgliedern bekannt.

4.3 Die DRM unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für ihre Organe, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen und, Leiter sowie Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

4.4 Die DRM anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV, gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 5 Datenschutz und Datensicherheit

5.1 Die DRM beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

5.2 Sie stellt insbesondere sicher, dass persönliche Daten der Mitglieder ausschliesslich zum Vereinszweck verwendet, sicher aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Fall einer Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist eine Einwilligungserklärung abzugeben.

5.3 Bei der Veröffentlichung von Fotos oder Namen (z.B. auf der Website, in Berichten) wird das Einverständnis der betroffenen Personen respektiert.

5.4 Weitere Bestimmungen regelt die DRM in der entsprechenden Weisung.

Art. 6 Mitgliedschaft

6.1 Die DRM umfasst folgende Kategorien:
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr

6.2 Als Aktivmitglieder können Personen, die die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, an der Hauptversammlung (HV) aufgenommen werden.

6.3 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich der Damenriege im Besonderen oder dem Turnwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben.
Begründete Anträge sind bis 4 Wochen vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der HV.

6.4 Passivmitglied und Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Sportes allgemein interessiert und die Riege finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

6.5 Jugendliche bis und mit 16. Altersjahr können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktivmitglieder mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes.

6.6 Mitglieder können aus der Damenriege ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise, bewusst oder aus grober Nachlässigkeit, gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Damenriege verstossen.
Ein solcher Ausschluss kann nur von der HV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

7.1 Mit Ausnahme der Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Leiter/Innen und Trainer/Innen sind alle Mitglieder beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt einen Monat nach Besuch der ersten Turn- resp. Trainingsstunde. Dispensation und Beitragsbefreiung wird gewährt, wenn das Aktivmitglied vorgängig eine ganzjährige begründete Abwesenheitserklärung einreicht. Dispensationen unterliegen dem Vorstandsbeschluss.

7.2 Die Etatmeldung besorgt die Damenriege nach den Weisungen ihrer übergeordneten Verbände.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Damenriege zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

7.4 Der Beitritt zur Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist für turnende, dispensierte Mitglieder und Jugendliche obligatorisch und im Mitgliederbeitrag enthalten.

7.5 Stimmberechtigung und das Recht Anträge zu stellen haben alle unter Art. 6.1 aufgeführten Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, Gönner und der Jugendlichen bis und mit dem 16. Altersjahr.

Art. 8 Organisation

8.1 Die Organe der Damenriege sind:
- Hauptversammlung
- Vorstand und Technische Kommission
- Revisoren

Art. 9 Hauptversammlung

9.1 Die Hauptversammlung (HV) ist das höchste Organ der Damenriege.

9.2 Stimmberechtigung gemäss Artikel 7.6

9.3 Der HV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Festsetzen der Statuten und Reglemente der Damenriege gemäss Art. 13.1
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der HV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Verschiedenes

9.4 Die HV wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und durch die Präsidentin geleitet.

9.5 Eine ausserordentliche HV kann einberufen werden, wenn der Vorstand der Damenriege es als notwendig erachtet oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

9.6 Einladungen mit Traktandenliste für die HV müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen.

9.7 Bei allen Abstimmungen über Statutenrevisionen, Aufnahmen oder Ausschlüssen, ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin der Damenriege.

9.8 Über die HV wird ein Protokoll verfasst.

Art. 10 Vorstand und Technische Kommission

10.1 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus:
- Präsidentin
- Vize-Präsidentin¨
- Sekretärin
- Kassierin
- Materialverwalterin
- TK Präsidentin/Vertreterin der Athleten und Athletinnen

Die Technische Kommission besteht aus:
- TK-Präsidentin
- TK-Vize-Präsidentin
- Sekretärin
- Präsidentin Damenriege
- Ressort-Vorsitzende

10.2 Der Vorstand und das TK sind für die allgemeine Führung der Damenriege verantwortlich, sorgen für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und überwachen die Handhabung der Statuten. Nach Möglichkeit soll auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

10.3 Die Amtsperiode des Vorstandes und der TK-Mitglieder dauert 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtszeit beginnt mit der Wahl an der ordentlichen HV.
Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.

10.4 Der Amtsantritt des Vorstandes und der TK-Mitglieder erfolgt jeweils nach der HV.

10.5 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.

10.6 Die Aufgaben des Vorstandes und der TK sind:
- Führung des Vereins gemäss Art. 2
- Einberufung und Durchführung der HV
- Rechnungsführung
- Erarbeiten und Stellen von Anträgen an die HV

- Besorgung aller übrigen Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich an ein anderes Organ übertragen sind.

10.7 Die Aufgaben und Kompetenzen der Technischen Kommission sind in einem Reglement umschrieben und festgehalten. Dieses TK-Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten der Damenriege. Änderungen werden durch den Vorstand genehmigt.

10.8 Die Aufgaben der einzelnen Vorstands- und TK-Mitglieder sind in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 11 Revisoren

11.1 Die Revisoren:
- überprüfen die Buchhaltung der Damenriege
- stellen Antrag zur Dechargeerteilung und Abnahme der Jahresrechnung des Vorstandes.

11.2 Die HV wählt zwei Revisoren.

11.3 Die Amtsperiode der Revisoren fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

11.4 Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich, die gesamte Amtsdauer darf jedoch 3 Amtsperioden nicht überschreiten.

Art. 12 Finanzen

12.1 Die Damenriege führt eine eigene Rechnung.

12.2 Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

12.3 Die Einnahmen der Damenriege bestehen insbesondere aus:
- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Zinsen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen.

12.4 Für Verbindlichkeiten der Damenriege haftet nur deren Vermögen.
Jedes Mitglied haftet im Maximum mit dem Mitgliederbeitrag, welcher jeweils an der HV festgelegt wird.
Jede weitergehende Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statuten

13.1 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann an einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
Die Teil- oder Totalrevision unterliegt der Genehmigung durch den TBM.

Art. 14 Auflösung der Damenriege Münchenbuchsee

14.1 Die Damenriege wird aufgelöst:
Wenn es 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen HV beschliessen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

15.1 Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie vom TBM angenommen worden sind.

Münchenbuchsee, 11. Februar 2026

Für die Damenriege
Die Präsidentin
sig. Trudi Gächter

Die Sekretärin
sig. Sylvia Meister

Münchenbuchsee, 14. März 2026

Für die Damenriege
Die Präsidentin
sig. Lisa Zürcher

Die Sekretärin
sig. Sara Schneider

Vorliegende Statuten wurden durch den TBM angenommen.

Für den TBM
Die Präsidentin
sig. Marion Zbinden

Die Vizepräsidentin
sig. Cornelia von Grünigen